

Öffentliche Bekanntmachung vom 23.03.2020

Coronavirus – Folgende Geschäfte dürfen geöffnet bleiben, folgende müssen schließen (Stand: 22.03.2020, 24:00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist.

Dies Geschäfte dürfen **geöffnet** bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels	Fahrschulen für LKW	ähnliche Dienstleister in Einzelberatung
Apotheken	Freie Berufe	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
Augenoptiker	Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Raiffeisenmärkte
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Gärtnereien	Reisebüros
Autovermietung, Car-Sharing	Gartenbaubedarf	Sanitätshäuser
Bäckereien	Getränkemärkte	Schuh- und Schlüsselreparatur
Banken und Sparkassen	Großhandel	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Baumärkte	Hofläden	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Baustoffstandorte	Hörgeräteakustiker	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Hundetrainer (Einzelcoaching)	Tankstellen
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Kaminkehrer	Textilreinigung
Bestatter	Kfz-Werkstätten	Tierbedarf
Brennstoffhandel	Kioske	Verkauf von Jägereibedarf
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Vermietung von Ferienwohnungen an Monteure
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Lebensmitteleinzelhandel	Versicherungsbüro
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Metzgereien	Warenlieferung und Montage
Fahrradwerkstätten	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Küchenstudios)	Waschsalons
	Mobile Dienstleister der Gesundheitswirtschaft	Wochenmärkte
	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Zeitungen und Zeitschriften
	Orthopädienschuhmacher	
	Personal Trainer, Ernährungsberater und	

Diese Geschäfte müssen **schließen**:

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken erfolgen)	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)	Schreibwarenhandel
Bekleidungsgeschäfte	Kfz-Handel	Sonnenstudios
Blumenläden	Koch- und Grillschulen	Spielwarenhandel
Buchhandel	Kosmetikstudios	Studios für kosmetische Fußpflege
Copyshops	Massagestudios	Tattoostudios
E-Zigaretten Shops	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)	Tourismushotels
Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)	Nagelstudios	Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen
Fahrschulen (erlaubt bleiben Fahrschulen für LKW)	Outlet-Center	Vinotheken der Winzergenossenschaften
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Piercingstudios	Waxingstudios
Fotostudios	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	Wein- und Spirituosenhandlungen
Frisöre	Reisebusse im touristischen Verkehr	

Die jeweils aktuelle Liste, welche Geschäfte und Einzelhändler geöffnet haben dürfen und welche geschlossen werden müssen finden Sie hier. Sie wird laufend aktualisiert:
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/>